An Eingegangen am:

Stadt Königsberg i.Bay. Einwohnermeldeamt Straße Marktplatz 7

97486 Königsberg i.Bay.

## Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

(3 13 pulldesilleldegesetz (pivid))		
Angaben zum Wohnungsgeber:		
Familienname / Vorname <i>oder</i> Bezeichnung bei einer juristischen Person		
Straße / Hausnummer		
PLZ/Ort/Stadtteil:		
Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig <b>Eigentümer</b> der Wohnungsgeber ist nicht <b>Eigentümer</b> der WoFamilienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person	=	t:
Angaben zur Wohnung in die eingezogen/ausgezog	gen wird:	
PLZ/Ort/Stadtteil:		
Straße / Hausnummer:		
Zusatzangaben (z.B. Stockwerk oder Wohnungsnummer):		
☐ In die oben genannte Wohnung ist/sind am	folgende Person/en e	ingezogen.
☐ In die oben genannte Wohnung ist/sind am	Datum des Einzugs folgende Person/en a  Datum des Auszugs	usgezogen.
Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wo Familienname:	ohnung eingezogen/ausgezogen: Vorname:	
Familienname:	Vorname:	
Familienname:	Vorname:	
Familienname:	Vorname:	
Familienname:	Vorname:	
Familienname:	Vorname:	
Familienname:	Vorname:	
weitere Personen siehe Rückseite oder Beiblatt	-	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug / Auszug der of und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person di Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig hist, eine Wohnaschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes ein ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten wede Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie der Verstoß gegen dieses verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie der Verstoß gegen dieses verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit werden.	ese Bescheinigung ausstellen darf.  nandle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und das nem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stelle er stattfindet noch beabsichtigt ist.  dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro	s es verboten en, obwohl o geahndet
Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahnd	et werden.	

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – 11/2016